

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Ballonführer – LAPL(B) und BPL –

Allgemeines

Die EU-Verordnung 1178/2011 unterscheidet zwischen zwei Lizenzen für Ballonführer, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Ballon) – LAPL(B) – und der Ballonpilotenlizenz – BPL.

Des Weiteren erfolgt eine Unterscheidung nach Ballonklassen und Ballongruppen. Die Ballonklasse bezeichnet dabei die Kategorisierung von Ballonen nach Maßgabe der zur Aufrechterhaltung der Fahrt verwendeten Auftriebsmittel (Heißluft oder Gas). Ballongruppen unterscheiden sich durch den Hülleninhalte der Ballone (siehe Anhang I zur Verordnung (EU) 1178/2011, FCL.225.B).

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(B) als auch die BPL sind unbefristet gültig. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis erforderlich.

Piloten von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Fahrten verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch). Die Fahrtenbuchführung richtet sich nach FCL.050 in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2-342-17 vom 09.05.2017 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2-330-17 vom 30.03.2017 veröffentlichten [„Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1178/2011 FCL.050“](#) als die maßgebliche Form und Weise festgelegt. Das Fahrtenbuch darf dabei nur in schriftlicher Form und in einem gebundenen Buch geführt werden. Die elektronische Dokumentation ist unzulässig!

Rechte und Bedingungen für Inhaber einer LAPL(B)

Inhaber einer LAPL(B) sind berechtigt zum Fahren als PIC ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb mit Heißluftballonen oder Heißluft-Luftschiffen mit einem maximalen Hülleninhalte von 3400 m³ oder Gasballonen mit einem maximalen Hülleninhalte von 1200 m³. Dabei dürfen bis zu drei Personen befördert werden, das bedeutet, es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord befinden.

Zu beachten ist, dass eine LAPL(B) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der v. g. Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) 1178/2011 anwenden.

Die Rechte einer LAPL(B) sind auf ungefesselte Ballone (Freiballone) beschränkt. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Inhaber mindestens 3 Ausbildungsaufstiege in Fesselballonen absolviert hat (siehe FCL.130B). Die Rechte einer LAPL(B) sind darüber hinaus auf die Ballonklasse beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte können auf eine andere Ballonklasse erweitert werden, wenn der Pilot die nach FCL.135.B erforderliche Fahrausbildung bei einer nach der EU-Verordnung 1178/2011 zugelassenen Ausbildungsorganisation (ATO) absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Inhaber einer LAPL(B) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Erfahrung für Inhaber einer LAPL(B)

Bei Inhabern einer LAPL(B) ist die Ausübung der Berechtigung für Ballone an keine feste Frist gebunden.

Inhaber einer LAPL(B) dürfen die mit der Lizenz verbundenen Rechte allerdings nur nach Erfüllung folgender Voraussetzungen ausüben:

- 6 Fahrstunden als PIC innerhalb der letzten 24 Monate in einer Ballonklasse, einschließlich 10 Starts und Landungen sowie
- 1 Schulfahrt mit einem Lehrberechtigten.

Sind Inhaber einer LAPL(B) berechtigt, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, müssen zusätzlich mindestens 3 Stunden Fahrzeit in der anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert werden.

Inhaber einer LAPL(B), die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen:

- eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen (den Prüfer können Sie hierfür selbst auswählen)
- oder
- die weiteren Fahrzeiten oder Starts und Landungen in Begleitung oder unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren.

Rechte und Bedingungen für Inhaber einer BPL

Die Rechte von Inhabern einer BPL bestehen darin, als PIC Ballone und Heißluft-Luftschiffe zu führen.

Darüber hinaus dürfen Inhaber einer BPL nur ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein, solange sie nicht das Alter von 18 Jahren erreicht, nach der Erteilung der Lizenz 50 Fahrstunden und 50 Starts und Landungen als PIC auf Ballonen und eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer absolviert haben. Des Weiteren dürfen Inhaber einer BPL im gewerblichen Luftverkehr oder zur Beförderung von Fluggästen einen Ballon nur betreiben, wenn sie in den letzten 180 Tagen

- mindestens 3 Fahrten als steuernder Pilot in einem Ballon, davon mindestens 1 Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse und Gruppe
- oder
- 1 Fahrt in der entsprechenden Ballonklasse und –gruppe unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolviert haben.

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber einer BPL mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Fahrausbildung für LAPL(B) und BPL;
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

Die Rechte einer BPL sind auf ungefesselte Ballone (Freiballone) beschränkt. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Inhaber mindestens 3 Ausbildungsaufstiege in Fesselballonen absolviert hat (siehe FCL.130.B).

Die Rechte einer BPL sind darüber hinaus auf die Ballonklasse und -gruppe beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte einer BPL können gem. FCL.225.B erweitert werden, wenn der Pilot gem. FCL.225.B a) in Fall der Ballonklasse die nach FCL.135.B erforderliche Fahrausbildung bei einer ATO absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden bzw. gem. FCL.225.B b) im Fall der Ballongruppe den Nachweis einer Ausbildung sowie die für die betreffende Gruppe erforderliche Fahrerfahrung als PIC erbracht hat.

Inhaber einer BPL benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Erfahrung für Inhaber einer BPL

Bei Inhabern einer BPL ist die Ausübung der Berechtigung für Ballone an keine feste Frist gebunden.

Inhaber einer BPL dürfen die mit der Lizenz verbundenen Rechte allerdings nur nach Erfüllung folgender Voraussetzungen ausüben:

- 6 Fahrstunden als PIC innerhalb der letzten 24 Monate in einer Ballonklasse, einschließlich 10 Starts und Landungen sowie
- 1 Schulungsfahrt mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte für den sie die Rechte besitzen.

Sind Inhaber einer BPL berechtigt, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, müssen zusätzlich mindestens 3 Stunden Fahrzeit in der anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert werden.

Inhaber einer BPL, die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen:

- eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte ablegen, für den sie die Rechte besitzen (den Prüfer können Sie hierfür selbst auswählen)

oder

- die weiteren Fahrzeiten oder Starts und Landungen in Begleitung oder unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren.